Dresdner Amtsblatt

Elektronische Ausgabe

1. Dezember 2023 Nr. e03-12-2023

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben "Änderung des Wohngebäudes durch Sanierung mit Dachgeschossausbau, Anbau von zwei rückseitigen Balkonanlagen, übrige Grundriss- und Fassadenänderungen, Freiflächengestaltung hier: Änderung Grundrisse, Balkone und Balkontüren"

Moritzburger Platz 11; Gemarkung Pieschen; Flurstück 169

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15. November 2023 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/00639/23-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Änderung des Wohngebäudes durch Sanierung mit Dachgeschossausbau, Anbau von zwei rückseitigen Balkonanlagen, übrige Grundriss- und Fassadenänderungen, Freiflächengestaltung mit Herstellung von zwei Terrassen und eines Fahrradabstellplatzes, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der geltenden SächsBO, hier: Änderung Grundrisse, Balkone und Balkontüren

auf dem Grundstück: Moritzburger Platz 11; Gemarkung Pieschen, Flurstück 169 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung $aufgef \ddot{u}hrten\,und\,mit\,der\,Genehmigung\,ausgefertigten\,Bauvorlagen.$ Der Genehmigungsbescheid enthältfolgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rat-

haus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1

SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 30. November 2023

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt

Dr.-Külz-Ring 19 Elektronische Ausgabe Postfach 12 00 20, 01001 Dresden Telefon (03 51) 4 88 23 90

Herausgeber Telefax (03 51) 4 88 22 38 Landeshauptstadt Dresden presse@dresden.de E-Mail Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit

www.dresden.de

und Protokoll facebook.com/stadt.dresden Redaktion/Satz

Kai Schulz (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt,

Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

Seite 1 von 2 www.dresden.de/amtsblatt

